



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Zollenreute
am Donnerstag, 29.11.2018, 20:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Zollenreute

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Protokoll, Bekanntgaben und Mitteilungen
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Ausscheiden des Ortschaftsrates Siegfried Ott
- 5** Fuß- und Radweg Rugetsweiler, Bruckstraße zur L 285 - Herstellungsvarianten
- 6** Verkehrsberuhigte Bereich Imterstr. 46, Bereich Feuerwehrhaus, DGH
- 7** Baugesuche
- 7.1** Neubau einer Zimmerei mit Wohnhaus und Büro, Fundschmidhof 1, 88326 Aulendorf - Zollenreute, Flst. 332
- 8** Verschiedenes



STADT AULENDORF

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/014/2018	
Sitzung am 29.11.2018	Gremium Ortschaftsrat Zollenreute	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Fuß- und Radweg Rugetsweiler, Bruckstraße zur L 285 - Herstellungsvarianten			
Ausgangssituation: Zur Herstellung eines Fuß- und Radweges von der Bruckstraße zur L 285 wurden verschiedene Varianten untersucht. Der Weg verläuft entlang der Gasstation zum Grundstück Carthago und dann entlang der Firmeneinzäunung zur L 285. Die Wegstrecke ist 260 Meter lang und sollte mit einer Breite von 1,5 m hergestellt werden.			
Variante 1) Wassergebundene Kiesschicht ohne Randeinfassung		25.190,35 €	
Variante 2) Rasengittersteine 10 cm ohne Randeinfassung		30.079,64 €	
Randeinfassung mit Betonrandsteinen		24.717,19 €	
Unterhalt je Pflegegang der Kiesschicht		2.693,40 €	
Variante 3) Oberfläche mittels Asphalttragschicht 10 cm, Körnung 0/16		33.443,60 €	
Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat spricht sich für die Herstellungsvariante 3 aus. Der Rad- und Fußweg, Rugetsweiler zur L 285 soll mittels Asphalttragschicht 10 cm, Körnung 0/16 hergestellt werden.			
Anlagen: -0-			
Beschlussauszüge für			
<input type="checkbox"/> Bürgermeister		<input type="checkbox"/> Hauptamt	
<input type="checkbox"/> Kämmerei		<input checked="" type="checkbox"/> Bauamt	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft	
Aulendorf, den 22.11.2018			



STADT AULENDORF

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/013/2018	
Sitzung am 29.11.2018	Gremium Ortschaftsrat Zollenreute	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9 Antrag auf verkehrsberuhigten Bereich			
<p>Ausgangssituation: Aus dem Ortschaftsrat wurde angeregt, eingangs der Imterstraße entlang des öffentlichen Gebäudes DGH-Feuerwehrhaus, die Beantragung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu thematisieren.</p> <p>Jüngst wurde über einen verkehrsberuhigten Bereich im Baugebiet Safranmoos beraten. Dazu hat das Hauptamt die Sachlage ausgearbeitet.</p> <p>Das Hauptamt hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Innerhalb dieses Bereiches gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. • Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. • Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. • Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. • Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss man nach einem Urteil des Landgerichtes Dortmund nicht damit rechnen, überholt zu werden. • Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 30. Mai 1997 (Az.: Ss 136/97(Z) auch in Fahrtrichtung links erlaubt, auch wenn der verkehrsberuhigte Bereich weder eine Einbahnstraße ist noch dort auf der rechten Seite Schienen verlegt sind, da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich nicht um eine Fahrbahn im Sinne des § 12 Abs. 4 StVO handelt. • Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. • Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts-vor-Links gilt nicht. Dies ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sogar der Fall, wenn zwischen dem Verkehrszeichen „Ende des verkehrsberuhigten Bereichs“ und der Hauptstraße noch bis zu 30 Meter zurückzulegen sind. 			
<p>Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat berät über die Sachlage.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt</p>			

Aulendorf, den 22.11.2018	<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft
---------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	---